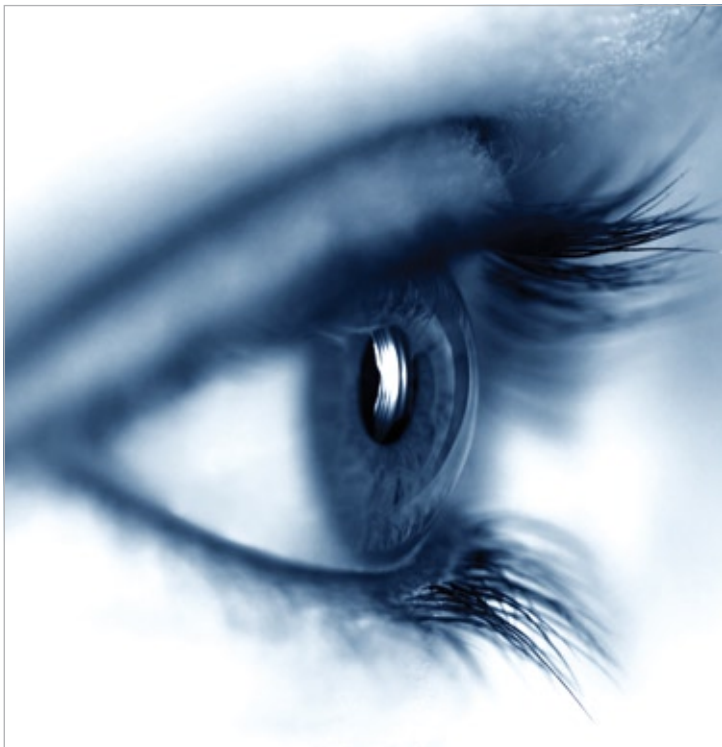


Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung 2007



Viscom AG

Viscom AG Hannover
– ISIN DE0007846867 –
– WKN 784 686 –

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der am Freitag, den 15. Juni 2007, um 10:00 Uhr, im SAS Radisson Hotel in Hannover Laatzen, Expo Plaza 5, 30521 Hannover, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Viscom AG ein.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Viscom AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2006 mit dem Bericht des Aufsichtsrats
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006
5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschluss- und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007
6. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006
7. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Erfüllung einer Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex
8. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Anpassung an eine gesetzliche Neuregelung
9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie der Lageberichte für die Viscom AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2006 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006 in Höhe von € 7.742.590,77 (Jahresüberschuss 2006 und Gewinnvortrag 2005) wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,50

je dividendenberechtigter Stückaktie	€ 4.510.000,00
Einstellung in Gewinnrücklagen	€ 2.245.371,95
Gewinnvortrag	€ 987.218,82
<hr/>	
Bilanzgewinn	€ 7.742.590,77

Die Dividende wird ab dem 18. Juni 2007 ausgezahlt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschluss- und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Hannover, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die feste Vergütung an sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 beträgt wie im Geschäftsjahr 2005 € 45.000,00 zuzüglich etwa zu entrichtender Umsatzsteuer.

Zusätzlich zu der festen Vergütung gemäß § 20.1 der Satzung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 eine Sondervergütung in Höhe von € 27.000,00 zuzüglich etwa zu entrichtender Umsatzsteuer.

Über die angemessene Aufteilung des Gesamtbetrages entscheidet der Aufsichtsrat.“

7. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Erfüllung einer Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Gemäß Ziffer 5.4.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung vom 12. Juni 2006 sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen, eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Satzungsänderung zur Erfüllung dieser Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex zu beschließen:

„§ 20.1 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst: Mit Beginn des Geschäftsjahres 2007 gelten für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats folgende Bestimmungen: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste und eine variable Vergütung, die von der Hauptversammlung jeweils in einem Gesamtbetrag für sämtliche Mitglieder festgelegt werden und zahlbar sind nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Aufsichtsrat entscheidet über die angemessene Aufteilung der von der Hauptversammlung jeweils festgesetzten Gesamtbeträge nach billigem Ermessen.“

8. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Anpassung an eine gesetzliche Neuregelung

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenz Anforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG), das am 20. Januar 2007 in Kraft getreten ist, stellt die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung unter anderem unter den Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung, selbst wenn ein Aktionär in diese Form der Informationsübermittlung ausdrücklich eingewilligt hat. Eine derartige Informationsübermittlung, z. B. der elektronische Versand von Hauptversammlungsunterlagen an die Aktionäre, ist aus der Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat sinnvoll und erleichtert die direkte Kommunikation mit den Aktionären. Daher soll die Möglichkeit der Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung in der Satzung verankert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 5 der Satzung (Bekanntmachungen) wird in der Überschrift geändert, der bisherige Satz 1 wird zu Ziffer 5.1 und folgende Ziffer 5.2 wird neu angefügt:

„§ 5 Bekanntmachungen und Informationen

5.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

5.2 Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können mit deren Zustimmung auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Die Viscom AG wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien, die sich im Besitz der Viscom AG befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen.

b) Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Viscom AG, ihre Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Viscom AG bzw. der Konzernunternehmen ausgeführt werden. Die Ermächtigung wird mit dem Beschluss der Hauptversammlung wirksam und gilt bis zum 14. Dezember 2008.

c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre der Viscom AG gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots (im Folgenden „Kaufangebot“).

(1) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, so darf der von der Viscom AG gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten.

(2) Erfolgt der Erwerb über ein Kaufangebot, so dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreis-

spanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Schlusskurse im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandeltagen vor Veröffentlichung des Kaufangebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung des Kaufangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Kaufangebot angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Durchschnitt der Schlusskurse im Xetra-Handel der drei letzten Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Volumen kann begrenzt werden. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Das Recht der Aktionäre ihre Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung anzudienen, wird ausgeschlossen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen enthalten.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien der Viscom AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats – neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre – zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

(1) Die Aktien können ganz oder teilweise eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend davon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

(2) Die Aktien können gegen Sachleistung veräußert werden, insbesondere auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern. Veräußern in diesem Sinne umfasst auch die Einräumung von Wandel- oder Bezugsrechten sowie von Kaufoptionen und die Überlassung von Aktien im Rahmen der Wertpapierleihe.

(3) Die Aktien können gegen Barzahlung veräußert werden, sofern der Veräußerungspreis den Börsenkurs von Aktien der Viscom AG gleicher Art und Gattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs i.S.d. vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der Gesellschaft gleicher Art und Gattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung ist auf insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. Juni 2007 oder – falls dieser Wert geringer ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Viscom AG beschränkt. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem Wirksamwerden des Beschlusses unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem Wirksamwerden des Beschlusses in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

e) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Buchstabe d) Ziffern (2) und (3) verwendet werden.

Bericht des Vorstands gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 9 der Tagesordnung.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, unter Einbeziehung bereits erworbener oder der Gesellschaft zuzurechnender Aktien eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung ist nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auf 18 Monate beschränkt und endet daher am 14. Dezember 2008. Die Gesellschaft ist nach dem Beschlussvorschlag berechtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern oder zu begeben.

Mit der Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, von dem Instrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Beim Erwerb der Aktien ist die Gesellschaft aufgrund aktienrechtlicher Bestimmungen zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verpflichtet. Der Erwerb eigener Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien mit Zu-

stimmung des Aufsichtsrats ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt oder der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht.

Der Beschlussvorschlag sieht ferner die Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern darf. So soll die Gesellschaft ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung für Sachleistungen, insbesondere Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen, sonstige Wirtschaftsgüter, Rechte oder Know-how einzusetzen. Dadurch wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, in geeigneten Fällen derartige Werte nicht durch Zahlung eines Kaufpreises in bar, sondern auch im Wege einer Gegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Dadurch werden die liquiden Mittel der Gesellschaft geschont und der Umfang einer möglichen Kaufpreisfinanzierung verringert. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Im Vergleich zur Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen hat der Einsatz eigener Aktien den Vorteil, dass eigene Aktien rascher und einfacher beschafft werden können und das Grundkapital nicht erhöht werden muss. Bei einer solchen Verwendung der eigenen Aktien können sie naturgemäß nicht an die Aktionäre veräußert werden. Daher ist der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft wird der Vorstand bestrebt sein, für den Erwerbsgegenstand den bestmöglichen Preis je Aktie, der auf den Kaufpreis für den Erwerbsgegenstand angerechnet wird, zu erzielen; er wird dabei auch den

Börsenkurs der Viscom-Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung der eigenen Aktien angemessen berücksichtigen. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht.

Der Beschlussvorschlag sieht schließlich vor, dass die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktie der Viscom AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Im Interesse der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten und/oder den Aktionärskreis zu erweitern. Die Gesellschaft soll dadurch auch in die Lage versetzt werden, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenpreis der Aktie der Viscom AG zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Im Beschlussvorschlag ist festgelegt, dass der in diesem Sinn maßgebliche Börsenkurs der Mittelwert der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel während der letzten fünf Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Aktien ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft nicht durch zufällige Kursbildungen beeinträchtigt werden.

Um die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze für vereinfachte Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals einzuhalten, ist die Ermächtigung zur Abgabe erworbener eigener Aktien unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss jeweils nach näherer Maßgabe der einzelnen Beschlussinhalte auf Aktien mit

einem anteiligen Betrag von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt, und zwar bezogen auf das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. Juni 2007 oder – falls dieser Wert geringer ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft. Ferner sieht der Beschlussvorschlag eine Anrechnungsklausel vor, wonach sich die 10 %-Grenze entsprechend verringert, soweit vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beschlusses der Hauptversammlung am 15. Juni 2007 an andere Ermächtigungen zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss genutzt werden. Die 10 %-Grenze und die Anrechnungsklausel dienen dem Interesse der Aktionäre an einem möglichst geringen Verwässerungseffekt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über die Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Vorlagen an die Aktionäre

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Viscom AG, Carl-Buderus-Str. 9–15, 30455 Hannover, folgende Unterlagen zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- Der Geschäftsbericht der Viscom AG für das Geschäftsjahr 2006 mit dem gebilligten Konzernabschluss sowie dem Lagebericht für den Konzern für das Geschäftsjahr 2006 mit dem Bericht des Aufsichtsrats
- Der festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht der Viscom AG für das Geschäftsjahr 2006
- Der Gewinnverwendungsvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat
- Der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 9 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG

Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen und stehen im Internet unter www.viscom.de im Bereich Investor Relations zum Download bereit.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hat die Gesellschaft insgesamt Stück 9.020.000 nennwertlose Stückaktien ausgegeben. Hiervon sind 9.020.000 nennwertlose Stückaktien stimmberechtigt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 22 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und die ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das Depot führende Institut nachweisen.

Die Anmeldung und der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen jeweils der Textform (§ 126b BGB), haben in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und müssen der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse spätestens bis zum Ablauf des 8. Juni 2007, 24.00 Uhr zugegangen sein:

Viscom AG

c/o Nord/LB Hannover

Corporate Actions

2302 / 2723

30151 Hannover

Germany

Fax: +49 511 361-4986

Der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den 25. Mai 2007, 0.00 Uhr beziehen.

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, werden gebeten, möglichst frühzeitig Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten anzufordern. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen von der jeweiligen Depotbank an die Gesellschaft versendet. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihren depotführenden Instituten angefordert haben, brauchen insoweit nichts weiter zu veranlassen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich (§ 126 BGB) oder per Telefax zu erteilen.

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die diesen Service nutzen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig eingehen.

Vollmacht für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter muss schriftlich oder per Telefax erteilt werden und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Weitere Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung gehen den Aktionären zusammen mit der von ihrer Depotbank übermittelten Eintrittskarte zur Hauptversammlung zu.

Anfragen, Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anfragen, Gegenanträge oder Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Viscom AG

Investor Relations

Carl-Buderus-Straße 9–15

30455 Hannover

Germany

Fax: +49 511 94996-501

E-Mail: katharina.blanke@viscom.de

Rechtzeitig bis zum Donnerstag, 31. Mai 2007 (24.00 Uhr), unter der obigen Adresse eingegangene ordnungsgemäße Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden den Aktionären im Internet unter www.viscom.de im Bereich Investor Relations unverzüglich zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlichen.

Hannover, im Mai 2007

Viscom AG

Der Vorstand

www.viscom.de



Zentrale

Viscom AG
Carl-Buderus-Str. 9 - 15
30455 Hannover
Deutschland
Tel.: +49 511 94996-0
Fax: +49 511 94996-900
info@viscom.de

Kontakt Investor Relations

Viscom AG
Katharina Blanke
Carl-Buderus-Str. 9 - 15
30455 Hannover
Tel.: +49 511 94996-861
Fax: +49 511 94996-501
katharina.blanke@viscom.de